

# Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

## Inhalt

- **§ 1 Geltungsbereich**
- **§ 2 Höhe der Parkgebühren**
- **§ 3 Behelfsparkplätze bei Großveranstaltungen**
- **§ 4 Inkrafttreten**
- **Hinweise auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Mai 1998 (BGBl. I 1998, S. 810), des § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.13 vom 30. Oktober 2001) hat der Stadtrat am 16.09.2002 folgende Parkgebührenordnung beschlossen (Beschluss-Nr.: 10-34/02):

## § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Meißen werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhr, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

## § 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken von PKW auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Parkzone I - Zentrum Gebühr	1,00 € / 30 min.
Parkzone II - Altstadt / Sanierungsgebiet Gebühr Tageskarte Dauerparker	0,50 € / 30 min. 5,00 €40,00 € / Monat
Parkzone III- übriges Stadtgebiet Gebühr Tageskarte Dauerparker	0,25 € / 30 min. 2,50 €30,00 € / Monat

(2) Für andere als im § 2 Abs. 1 genannten Parkplätze wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

- a) für PKW auf Sonderparkplätzen je angefangene Stunde 0,50 €
- b) für Wohnmobile je angefangene Stunde 1,00 €  
höchstens jedoch 10,00 € täglich
- c) für Busse / LKW je angefangene Stunde 2,50 €  
höchstens jedoch 25,00 € täglich.

(3) Gebührenpflichtiger Zeitraum Auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen werden werktags sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr Gebühren erhoben.

### **§ 3 Behelfsparkplätze bei Großveranstaltungen**

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann die Gebühr entsprechend § 2 (2) erhoben werden

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung Beschluss-Nr.: 15-28/01 vom 19.12.2001 außer Kraft.

Meißen, den 16.09.2002

Dr. Pohlack,

Oberbürgermeister

#### **Anlage: Übersicht Parkzonen**

Hinweise auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.